

Staatsanwaltschaft Würzburg
Strafvollstreckung



Aktenzeichen: [REDACTED]

Würzburg, [REDACTED]

Vollstreckungsverfahren gegen [REDACTED]

Widerruf der Zurückstellungsentscheidung

Freiheitsstrafe von 2 Jahren aus dem Urteil des Landgerichts Würzburg vom [REDACTED]

Unterbringung nach § 64 StGB aus dem Urteil des Landgerichts Würzburg vom [REDACTED]

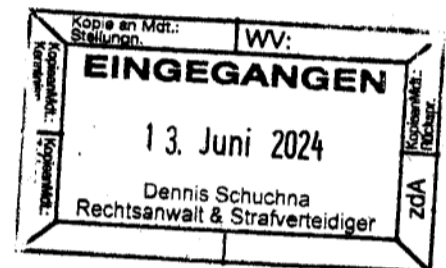
Die mit Entscheidung der Staatsanwaltschaft vom [REDACTED] bewilligte Zurückstellung der Vollstreckung wird

widerrufen.

Gründe:

Der Verurteilte hat die Behandlung in der Therapieeinrichtung abgebrochen. Es ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte eine Behandlung derselben Art alsbald wieder aufnimmt, § 35 Abs. 5 Satz 1 BtMG. Es konnte zudem keine neue Kostenzusage und Therapieplatzzusage vorgelegt werden.

gez. [REDACTED]
Rechtspflegerin



Staatsanwaltschaft Würzburg
Strafvollstreckung



Staatsanwaltschaft Würzburg, Ottostraße 5, 97070 Würzburg

Herrn Rechtsanwalt
Dennis Schuchna
Alfredstraße 68-72
45130 Essen

Kopie an Mkt.: Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
21. Aug. 2025	
Dennis Schuchna Rechtsanwalt & Strafverteidiger	
Kopie an Mkt.: Zahlung	Kopie an Mkt.: Rechnung
ZdA	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
111/25 DS07 DS

Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen

boma
Datum

Vollstreckungsverfahren gegen
offene Forderung:

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Schuchna,

Ihr Schreiben vom 14.08.2025 ist hier eingegangen.

Es verbleibt bei Entscheidung über die Ablehnung der Zurückstellung der Vollstreckung vom
Diese finden Sie als Anlage diesem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/staatsanwaltschaft/wuerzburg/ oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift

Ottostraße 5
97070 Würzburg

Haltestelle

Bushaltestelle Ottostr. Linie 16,
Straba Sanderring Linie 1,3,5

Behindertenparkplatz

Nach Anmeldung beim Pförtner

Geschäftszeiten

Mo-Fr 08.00 Uhr - 12.00
Uhr und nach Vereinbarung

Kommunikation

Telefon: 0931/381-0
Telefax: 00499621962413112
poststelle@sta-wue.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Staatsanwaltschaft Würzburg
Strafvollstreckung



Aktenzeichen: [REDACTED]

Würzburg, [REDACTED]

Vollstreckungsverfahren gegen [REDACTED]

Ablehnung der Zurückstellung der Vollstreckung

Freiheitsstrafe von 2 Jahren aus dem Urteil des Landgerichts Würzburg vom [REDACTED]

Unterbringung nach § 64 StGB aus dem Urteil des Landgerichts Würzburg vom [REDACTED]

Der Antrag des Verurteilten vom 05.05.2025 die weitere Vollstreckung gemäß § 35 BtMG zurückzustellen, wird

abgelehnt.

Gründe:

Eine Zurückstellung der Strafvollstreckung ist nach den Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes nicht möglich.

Der Verurteilte hat in der Vergangenheit bereits einmal einen erfolglosen Therapieversuch unternommen. Der Ladung zum Antritt der Unterbringung in eine Entziehungsanstalt ist der Verurteilte nicht gefolgt. Es erscheint deshalb geboten, zunächst durch weiteren Vollzug von Freiheitsentziehung auf den Verurteilten einzuwirken, bevor ein neuer Therapieversuch erwogen werden kann.

Der Beginn der Behandlung ist nicht gewährleistet, § 35 Abs. 1 letzter Halbsatz BtMG. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt hat der Verurteilte nicht angetreten, trotz dass er einen Tag vor dem Aufnahmetermin bei seiner telefonischen Nachfrage auf den Antritt hingewiesen wurde. Es bestehen daher Zweifel an der Zusage des Verurteilten.

Der Verurteilte war seit Dezember 2023 auf der Warteliste für die Unterbringung in der Entziehungsanstalt und erhielt erst im April 2024 den Aufnahmetermin 07.05.2025. Es ist daher im Falle einer erneuten Zurückstellung davon auszugehen, dass ein neuer Aufnahmetermin wieder einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Das Gericht hat die erforderliche Zustimmung zur Zurückstellung nicht erteilt; § 35 Abs. 1 BtMG.

gez. [REDACTED]
Rechtspflegerin



Staatsanwaltschaft Würzburg
Strafvollstreckung



Aktenzeichen: [REDACTED]

Würzburg [REDACTED]

Vollstreckungsverfahren gegen [REDACTED]

Zurückstellung der Vollstreckung

Freiheitsstrafe von 2 Jahren aus dem Urteil des Landgerichts Würzburg vom [REDACTED]

Unterbringung nach § 64 StGB aus dem Urteil des Landgerichts Würzburg vom [REDACTED]

Auf Antrag des Anwalts des Verurteilten vom 14.08.2025 wird mit Zustimmung des Gerichts die weitere Vollstreckung gemäß § 35 Abs. 1 und 3 BtMG für seine Behandlung in [REDACTED] ab dem Betreten der Therapieeinrichtung am [REDACTED] für die Dauer von längstens 2 Jahren

zurückgestellt.

Die nachgewiesene Zeit des Aufenthalts in der staatlich anerkannten Therapieeinrichtung wird gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BtMG auf die Strafe angerechnet, bis infolge der Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt sind.

Dem Verurteilten werden folgende

Auflagen und Weisungen

erteilt:

- Die Aufnahme in der Therapieeinrichtung ist durch Vorlage einer Bescheinigung unverzüglich, spätestens bis 30.09.2025 der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.
- Spätestens bis 30.09.2025 ist der Staatsanwaltschaft eine Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber den Behandelnden in der Therapieeinrichtung zum Therapieverlauf und Therapieerfolg vorzulegen.
- Die Fortführung der Behandlung ist in 2-monatlichen Abständen, jeweils zum 1. des Monats, erstmals am 30.11.2025 durch Vorlage einer Bescheinigung der Therapieeinrichtung gegenüber der Staatsanwaltschaft nachzuweisen.
- Die Beendigung der Therapie ist gegenüber der Staatsanwaltschaft unter Angabe der dann aktuellen Wohnanschrift unverzüglich bekannt zu geben.

Hinweis:

Die Zurückstellung der Vollstreckung wird widerrufen, wenn die Behandlung nicht begonnen oder nicht fortgeführt wird und nicht zu erwarten ist, dass der Verurteilte eine Behandlung derselben Art alsbald beginnt oder wieder aufnimmt oder wenn die geforderten Nachweise nicht erbracht werden. Dies gilt auch dann, wenn nachträglich eine Ge-

samtstrafe gebildet wird, deren Vollstreckung nicht zurückgestellt wird oder wenn eine weitere Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel zu vollstrecken ist. Die Zurückstellung gilt nur für die im Bescheid genannte Therapieeinrichtung. Beabsichtigt der Verurteilte einen Wechsel der Einrichtung, so ist es erforderlich, mit der Staatsanwaltschaft rechtzeitig vorher Kontakt aufzunehmen.

gez. [REDACTED]
Rechtspflegerin

